



De Krim Texel

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskasse

Artikel 1. Definitionen

- 1.1. **Teilnehmer:** Die Person, auf deren Namen die abgeschlossen wird.
- 1.2. **Beteiligte:** Jedes Mitglied der Reisegruppe, die aus dem Teilnehmer, seinem Ehepartner, seinen Hausgenossen, ihren Kindern und anderen Mitreisenden besteht, sofern auf dem Reiserücktrittskassenbeleg genannt.
- 1.3. **De Krim Texel:** N.V. Exploitiatiemaatschappij De Krim Texel, De Cocksdoorp Texel.
- 1.4. **Familie:** Alle Personen, die im Einwohnerregister unter derselben Anschrift eingetragen sind.
- 1.5. **Hausgenosse(n):** Person(en), die im Einwohnerregister unter derselben Anschrift eingetragen ist/sind.
- 1.6. **Reiserücktrittskassenbelege:** Der von De Krim erstellte Buchungsbeleg, der dem Teilnehmer ausgehändigt wird, und auf dem der Abschluss und das Geschäftszeichen der Reiserücktrittskasse angegeben sind.
- 1.7. **Reisepreis:** Die Summe der vorab geschuldeten und/oder bezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen von Transporten und/oder Unterkunft. Kosten für (Teil-)Reisen, Exkursionen und Ähnliches, die erst am Zielort entstehen, fallen nicht hierunter.
- 1.8. **Stornierung:** Der nach Treu und Glauben notwendige Verzicht auf den Reiseantritt oder die vorzeitige Beendigung des Reisearrangements, bestehend aus der Reise und/oder Unterkunft, wegen eines unvorhergesehenen, vom Willen des Teilnehmers unabhängigen Ereignisses.
- 1.9. **Stornierungskosten:** Der geschuldete (Teil-)Reisepreis und die Umbuchungskosten im Falle einer Stornierung.
- 1.10. **Entgangener Urlaubstag:** Ein zusammenhängender Zeitraum von 24 Stunden, der in den Reservierungszeitraum fällt.
- 1.11. **Familienangehörige** des 1. und 2. Grades:
 1. Grad: Ehepartner/Lebenspartner, Schwieger-Eltern, (angeheiratete) Kinder.
 2. Grad: Geschwister, Schwager/Schwägerin, Großeltern und Enkel.
- 1.12. **Schriftlich:** Per Brief oder Postkarte sowie per Telefax oder E-Mail. Wenn wir Ihnen eine Mitteilung senden, erfolgt dies immer an die uns zuletzt bekannte Anschrift.
- 1.13. **Reise:** Eine Reise, die ausschließlich zu Urlaubszwecken erfolgt.

Artikel 2: Die Reiserücktrittskasse gilt

- 2.1 **vom Anfangsdatum** der Reiserücktrittskasse bis zum Ablauftermin der Reise;
- 2.2 **Andere Reiserücktrittskassen:** Nicht enthalten sind Schäden, für die dann, wenn diese Reiserücktrittskasse nicht bestünde, ein Anspruch gegen eine andere Reiserücktrittskasse oder eine andere Einrichtung geltend gemacht werden könnte. In diesem Fall wird nur der Schaden erstattet, der den Betrag der Leistung übersteigt, die von dieser anderen Reiserücktrittskasse oder der anderen Einrichtung erbracht wird.

Artikel 3: Pflichten im Schadensfall

Sie und der/die Beteiligte(n) sind verpflichtet:

- 3.1 uns so schnell wie möglich, nachdem Sie von dem Schaden erfahren haben, über das Schadensereignis zu informieren;
- 3.2 den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen und die von uns oder von dem von uns benannten Sachverständigen erteilten Weisungen zu befolgen;
- 3.3 uns Ihre volle Unterstützung zu gewähren und alles zu unterlassen, was unseren Interessen zuwiderlaufen könnte;
- 3.4 innerhalb angemessener Frist alle Angaben und Nachweise bei uns vorzulegen;
- 3.5 von allen Zusagen, Erklärungen oder Handlungen abzusehen, die unseren Interessen zuwiderlaufen könnten;
- 3.6 das Schadensereignis und die Höhe des Schadens nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen;
- 3.7 folgende Dokumente an uns zu übersenden:
 - a) Reservierungsbestätigung
 - b) Nachweise zur Schadensursache.

Jeder Anspruch auf eine Schadensleistung entfällt, wenn diese Pflichten mit der Absicht, uns irrezuführen, nicht erfüllt werden.

Artikel 4. Beitragszahlung

4.1 Erster Beitrag

Unter dem ersten Beitrag ist der Beitrag zu verstehen, der Ihnen für die Zeit ab dem Anfangsdatum der Reiserücktrittskasse in Rechnung gestellt wird.

- a) Sie sind verpflichtet, den ersten Beitrag im Voraus zu zahlen. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Reservierungsbestätigung bezahlt haben, besteht vom Anfangsdatum der Reiserücktrittskasse an keine Deckung, ohne dass eine weitere Mahnung notwendig ist.
- b) Sollten wir uns dafür entscheiden, den ersten Beitrag doch noch einzuziehen, gelten die Artikel 4.2.b., 4.2.e. und 4.2.f. entsprechend.

4.2 Folgebeiträge

Unter einem Folgebeitrag ist der Beitrag zu verstehen, den Sie nach dem ersten Beitrag wegen zwischenzeitlicher Änderungen schulden.

- a) Sie sind verpflichtet, den Folgebeitrag im Voraus zu zahlen. Der

Folgebeitrag muss spätestens am dreißigsten Kalendertag nach Erhalt der Rechnung an uns bezahlt worden sein.

- b) Sofern wir uns veranlasst sehen, geschuldete Beträge auf gerichtlichem Wege oder in einem anderen externen Verfahren einzuziehen, gehen alle zusätzlichen Kosten auf Ihre Rechnung.
- c) Wenn Sie sich weigern, den Folgebeitrag oder die zusätzlichen Kosten zu begleichen, besteht keine Deckung für die Ereignisse mehr, die danach eintreten.
- d) Wenn Sie den Folgebeitrag oder die zusätzlichen Kosten nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, besteht keine Deckung für Schadensfälle, die ab dem fünfzehnten Tag eintreten, nachdem wir Sie unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtzahlung abgemahnt haben, sofern die Zahlung auch dann nicht erfolgt ist.
- e) Sie bleiben weiter verpflichtet, den Folgebeitrag und die zusätzlichen Kosten zu zahlen.
- f) Wenn alle uns geschuldeten Beträge bei uns eingegangen sind, tritt die Deckung einen Tag nach dem Eingang der Zahlung erneut ein, wenn wir diese Zahlung akzeptieren. Schäden, die sich in dem Zeitraum ereignet haben, in dem keine Deckung bestand, bleiben weiterhin von der Deckung ausgeschlossen.

Artikel 5. Ende der Reiserücktrittskasse

5.1 Sie können die Reiserücktrittskasse schriftlich kündigen,

- a) spätestens 2 Monate vor dem Ende der Laufzeit der Reiserücktrittskasse;
 - b) bis zum Ablauf von 2 Monaten, nachdem wir Ihnen eine definitive Stellungnahme zu einem Schadensereignis mitgeteilt haben. Die Laufzeit der Reiserücktrittskasse endet an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum;
 - c) innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten einer Beitragserhöhung und/oder einer Verschlechterung der Konditionen.
- #### 5.2 Wir können die Reiserücktrittskasse schriftlich kündigen:
- a) spätestens 2 Monate vor dem Ende der Laufzeit der Reiserücktrittskasse; bis zum Ablauf von 2 Monaten, nachdem wir Ihnen eine definitive Stellungnahme zu einem Schadensereignis mitgeteilt haben.
 - b) wenn Sie Ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommen;
 - c) nachdem festgestellt wurde, dass Sie beim Abschluss der Reiserücktrittskasse eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt haben, sofern dies in der Absicht geschah, uns irrezuführen oder wir bei Kenntnis des wahren Sachverhalts die Reiserücktrittskasse nicht abgeschlossen hätten;
 - d) Die Laufzeit der Reiserücktrittskasse endet in den Fällen der Buchstaben b. bis d. an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum.

5.3 Die Reiserücktrittskasse endet automatisch

- a) wenn Sie versterben und die Erben kein Interesse mehr an der Versicherung haben,
- b) wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland eintragen lassen.

Schlichtungsausschuss

Beschwerden zur Durchführung dieses Vertrages müssen zunächst der internen Beschwerdestelle von De Krim Texel vorgelegt werden. Falls die Entscheidung von De Krim Texel nicht zufriedenstellend ausfällt, kann der Teilnehmer sich an die Stiftung Beschwerdestelle für Versicherungen (Stichting Klachteninstituut Verzekeringen) wenden, Postanschrift: Postfach 93560, 2509 AN Den Haag.

Gültige Stornierungsgründe

Artikel 6. Anerkannte Gründe einer Stornierung sind

- 6.1 ein schwerer Unfall, eine schwere Erkrankung oder der Tod
 - a) des Teilnehmer;
 - b) seiner Bluts- oder Anverwandten des 1. oder 2. Grades, sowie seiner Hausgenossen, soweit eine direkte Lebensgefahr vorliegt bzw. eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht.
 - c) seines Vertreters, sofern das auf dem Reiserücktrittskassenschein angegeben ist.
 - d) einer anderen Person (eines Dritten), sofern das auf dem Reiserücktrittskassenschein angegeben ist.
 - e) von Reiset Teilnehmern, wie vorab mitgeteilt.
- 6.2
 - a) das Unmöglichwerden eines geplanten Aufenthalts bei einer im Ausland wohnhaften Familie oder Freunden, weil bei diesen plötzlich eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein Todesfall eintritt, sodass der Teilnehmer dort nicht untergebracht werden kann.
 - b) ein Schaden an der reservierten Unterkunft, sodass diese nicht für den Aufenthalt geeignet ist.
 - 6.3 eine nach Abschluss der Reiserücktrittskasse festgestellte Schwangerschaft, was durch eine Schwangerschaftsbescheinigung nachzuweisen ist, und/oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
 - 6.4 die Unmöglichkeit, eine medizinisch notwendige oder vorgeschriebene Impfung (rechtzeitig) vornehmen zu lassen.
 - 6.5 ein materieller Schaden am Eigentum, an der Wohnung oder an Betriebsgebäuden des Teilnehmers in seiner Funktion als Eigentümer, Mieter oder faktischer Inhaber, der so beschaffen ist, dass dieser - eventuell nach einem Rückruf - vor Ort anwesend sein muss.

- 6.6 a) Ein Ausfall des während der Reise genutzten privaten Transportmittels, sodass eine Rückführung oder ein Import des Fahrzeugs notwendig ist.
- b) ein von außen kommendes Ereignis, wie beispielsweise ein Verkehrsunfall, ein Diebstahl oder ein Brand innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreiseternin, durch das das private Transport-mittel bzw. der Campinganhänger ausfällt und nicht mehr rechtzeitig zu reparieren ist.
- 6.7 a) unfreiwillige Arbeitslosigkeit, die ohne Verschulden des Teilnehmers eingetreten ist, wenn der Entlassungstermin dabei bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der gebuchten Reise liegt.
- b) Einstellung auf eine Stelle mit mindestens 20 Wochenstunden für die Dauer von mindestens einem Jahr oder auf unbefristete Zeit, wenn dies innerhalb von 10 Wochen vor der Abreise oder während des Urlaubs geschieht, und soweit das Datum des Dienstantrittes innerhalb des genannten Zeitraums liegt.
- c) nach einer Arbeitslosigkeit, anlässlich derer Transferleistungen in Anspruch genommen wurden,
- d) bei Schulabgängern, soweit der Abreiseternin nach dem 31. Mai des Jahres liegt, das auf das Jahr des Schulabgangs folgt.
- 6.8 a) unerwartete Zuweisung einer Mietwohnung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Reise. Bedingung ist hierbei, dass der Teilnehmer einen offiziellen Mietvertrag vorlegen kann, aus dem dies hervorgeht.
- b) Ankauf eines Wohnhauses, sofern der Zeitpunkt der Übergabe innerhalb von 60 Tagen vor Beginn der Reise liegt oder in den Reisezeitraum fällt.
- 6.9 definitive Zerrüttung der Ehe, sodass nach der Buchung des Reisearrangements ein Ehescheidungsverfahren in die Wege geleitet wird. Dem gleichgestellt ist die Aufhebung eines notariell abgeschlossenen Partnerschaftsvertrages.
- 6.10 eine nicht vorhergesehene und nicht auf einen Zeitpunkt nach der gebuchten Reise verschiebbare Nachprüfung nach dem Ablegen der Schlussprüfungen einer mehrjährigen Schulaus-bildung.
- 6.11 die unerwartete Nichterteilung eines Visums.
- 6.12 die Stornierung durch einen Reisetilnehmer, der ebenfalls eine wirksame Reiserücktrittskasse abgeschlossen hat, und bei dem ein durch seine Versicherungsbedingungen gedecktes Ereignis eintritt, sodass der Teilnehmer dadurch zum Allein-reisenden wird. Bedingung ist, dass der Teilnehmer und der anderswo versicherte Reisetilnehmer gemeinsam hin und zurück reisen sollten und dass die Reiserücktrittskasse des anderswo versicherten Reisetilnehmers keine Erstattung für den Teilnehmer vorsieht. Unter dem Teilnehmer ist in diesem Zusammenhang eine Familie zu verstehen.

Leistungen im Schadensfall

Artikel 7. Erstattet werden:

- 7.1 a) die Stornierungskosten, die nach einer Stornierung zu zahlen sind;
- b) der zeitanteilig berechnete Schaden beim vorzeitigen Abbruch eines Reisearrangements;
- c) der zeitanteilig berechnete Schaden im Fall eines unvorher-gesehenen Krankenhausaufenthalts (für mindestens eine Nacht) des Teilnehmers für den im Krankenhaus verbleibenden Teilnehmer selbst sowie für seine Mitreisenden, wenn es sich bei ihnen um auf dem Reiserücktritts-kassenschein genannte Familien-mitglieder des 1. und 2. Grades handelt;
- d) der zeitanteilig berechnete Schaden für den Teilnehmer selbst und für maximal einen Begleiter, wenn es medizinisch nicht zu verantworten ist, die vor der Abreise gebuchte Rundreise fort-zusetzen;
- e) die Kosten einer Umbuchung auf ein späteres Datum, durch die eine Stornierung der gesamten Reise vermieden wird;
- f) die Erhöhung des ursprünglichen Reisepreises pro Person bei einer teilweisen Stornierung, maximal bis zur Höhe der Kosten für eine Stornierung der gesamten Reise;
- g) zusätzliche Reisekosten des Teilnehmers, die notwendig geworden sind, weil er auf ärztlichen Rat ein anderes Transport-mittel benutzt hat als ursprünglich geplant, um an seinen Urlaubsort zu reisen.
- 7.2 der zeitanteilig berechnete Schaden im Falle einer Verspätung von Schiffen, Bussen, Bahn oder Flugzeugen bei der Abreise aus den Niederlanden oder bei der Ankunft am Urlaubsort durch Ursachen, die außerhalb des Einflusses des Versicherten oder des Reise- bzw. Transportveranstalters liegen. Bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden wird ein Tag, bei 20 bis 32 Stunden werden 2 Tage und bei mehr als 32 Stunden 3 Tage vergütet.

Artikel 8. Leistungsanspruch

Wenn einer der in Artikel 1 .2. genannten Teilnehmers vor der Abreise aus einem von der Reiserücktrittskasse anerkannten Grund seine Reise storniert, sind auch die zu derselben Familie gehörenden Teilnehmer zur Stornierung berechtigt. Bei nicht im Familienverbund lebenden Reisetilnehmern erfolgt eine Leistung für maximal 4 teilnehmende Familien. Wird das Reise-arrangement abgebrochen oder unterbrochen, erfolgt eine zeitanteilige Erstattung für die zu einer Familie gehörenden Teilnehmer sowie für maximal eine weitere teilnehmende Familie, sofern nicht im Wege der Klausel 02 etwas Anderes vereinbart wurde.

Auszahlung im Schadensfall

Artikel 9. Auszahlung im Schadensfall

- 9.1 Nachdem die Leistungspflicht für einen Schaden und die Höhe der Leistung von De Krim festgestellt wurden, erfolgt die Auszahlung an:
- den Teilnehmer;
 - das Reisebüro, wenn das Reisebüro dies beantragt. Der Teilnehmer kann dagegen keinen Widerspruch einlegen.
- Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein vom Teilnehmer gen-anntes Bankkonto.

- 9.2 Der Teilnehmer erklärt sich mit der festgestellten Leistung einverstanden, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Auszahlung schriftlich Widerspruch dagegen einlegt.

Ausschlüsse

Artikel 10. Kein Anspruch auf eine Leistung besteht:

- 10.1 bei Folgen eines Geschehens in einem Atomreaktor, eines Krieges oder einer damit vergleichbaren Situation.
- 10.2 bei Folgen von Aufständen unter Einsatz von Feuerwaffen, zwecks Sturz der bestehenden Regierung.
- 10.3 bei Schäden, die aus entgangenen Einkünften im Zusammenhang mit einer bereits vorhandenen Erkrankung, Infektion oder Abweichung beim Versicherten, seinen Hausgenossen oder Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades bestehen. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn die Reiserück-trittskasse mehr als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen wurde.
- 10.4 Zustimmung / Vorsatz / Fahrlässigkeit
- a) bei Schäden, die mit Zustimmung des Teilnehmers und/oder anderer Beteiligter verursacht wurden oder sich erhöht haben;
- b) bei Schäden, die durch Vorsatz, bedingt vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit Ihrerseits und/oder des Teilnehmers und/oder anderer Beteiligter herbeigeführt wurden. Unter dem Teilnehmer sind in diesem Zusammenhang auch der Ehepartner, der registrierte Partner, Kinder und Hausgenossen zu verstehen.

Artikel 11. Deckung von Terrorrisiken

Abweichend und ergänzend zu den sonstigen Regelungen in diesen Reiserücktrittskassenbedingungen gilt für die gedeckten Risiken und Schadensbeträge bei Terrorrisiken Folgendes. Für Schäden infolge von Terrorismus, böswilliger Verseuchung/Infizierung und/oder präventiver Maßnahmen dagegen, und für Handlungen oder Verhaltensweisen im Vorlauf von oder nach solchen Schäden, die sowohl einzeln als auch gemeinsam nachstehend als "Terrorrisiko" bezeichnet werden, sind die Leistungen bzw. ist die Deckung auf diejenigen Leistungen begrenzt, die im Klauselblatt Terrorismus der Nederlandse Herverzekeringsmaat-schappij voor Terrorisemeschaden N.V. (Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terror-schäden) genannt sind. Die Abwicklung der Schadensmeldung auf Grund des Terrorrisikos erfolgt entsprechend dem Protokoll zur Abwicklung von Ansprüchen der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terror-schäden. Das Klauselblatt Terrordeckung und das zugehörige Abwicklungsprotokoll wurden am 12. Juni 2003 bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Amsterdam unter der Nummer 78/2003 bzw. 79/2003 hinterlegt. (Sie können diese Texte im Internet auf der Website www.terrorisemeverzekerd.nl downloaden.)

Artikel 12. Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Antragstellung für diese Reiserücktrittskasse erhebt De Krim personenbezogene Daten. Diese Daten nutzt De Krim für die Bearbeitung des Antrags, die Durchführung eines Reiserücktrittskasse, die Kundenpflege und zur Betrugsverbeugung. Außerdem kann De Krim diese Daten nutzen, um Informationen über relevante Produkte und Dienstleistungen zu übermitteln. Wird auf solche Informationen über andere Produkte und Dienstleistungen kein Wert gelegt, kann dies schriftlich bei De Krim angegeben werden.

Einzelne Klauseln

01 Sachverwalter oder Dritte

Gedeckt sind auch die Kosten einer Stornierung des Reisearrangements wegen des Todes, einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls der auf dem Versicherungsschein angegebenen Person(en) oder ihrer Familienangehörigen ersten Grades, sofern der Zusatzbeitrag bezahlt wurde.

02 Gruppenstornierung

- A) Tod eines Mitglieds der Reisegruppe
Inbegriffen sind die Kosten einer Stornierung des Reisearrangements infolge des Todes eines Mitglieds der Reisegruppe, sofern der Zusatzbeitrag bezahlt wurde.
- B) Tod, Erkrankung oder Unfall eines Mitglieds der Reisegruppe. Gedeckt sind auch die Kosten einer Stornierung des Reisearrangements wegen des Todes, einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls der auf dem Reiserücktrittskassenschein angegebenen Person(en) der Reisegruppe oder ihrer Familienangehörigen ersten Grades, sofern der Zusatzbeitrag bezahlt wurde.
- C) Erkrankung und Unfall eines Mitglieds der Reisegruppe. Gedeckt sind auch die Kosten einer Stornierung des Reisearrangements wegen einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls eines Mitglieds der Reisegruppe, sofern der Zusatzbeitrag bezahlt wurde.

03 Haustiere

Inbegriffen sind die Kosten einer Stornierung des Reisearrangements infolge des plötzlichen Auftretens einer lebensbedrohlichen Krankheit bzw. ernsthafter Verletzungen nach einem Unfall oder durch den Tod eines auf dem Reiserücktrittskassenschein angegebenen Haustieres (Hund, Katze, Pferd), sofern der Zusatzbeitrag bezahlt wurde. Im Schadensfall ist die Schwere der Erkrankung, der Verletzungen bzw. der Eintritt des Todes durch eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes nachzuweisen, sowie durch eine Kopie eines Identitätsnachweises bzw. einer Impfkarte für das betreffende Haustier.